

## Adressen und Bitten,

welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

### A. Adresse, die Allerhöchste Proposition No. I. betreffend.

#### Nr. 1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben huldreichst geruht, die treu gehorjamsten Rheinischen Provinzial-Stände zu einer außerordentlichen Session zusammenzuberufen, um ihr Gutachten hinsichtlich der Ausbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten vor den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Die Stände fühlen sich gedrungen, bei Erledigung der befohlenen Aufgabe Euer Majestät den unterthänigsten Dank auszusprechen, weil denselben in der Allerhöchsten Proposition vom 16. v. M. gestattet ist, die bei Ausbringung dieser Kosten zu berücksichtigenden Eigenthümlichkeiten der Provinz hervorzuheben. Unter Berücksichtigung der in der Rheinprovinz obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse, die in dem unterthänigst beigefügten Referate entwickelt sind, sind die Rheinischen Provinzial-Stände zu dem Schlusse gelangt, daß es ungerechtfertigt und unbillig erscheinen würde, diese Kosten allein im Wege des Zuschlages zur Grundsteuer zu erheben, da für den ohnehin unverhältnißmäßig belasteten Grundbesitz diese Last fast unerschwinglich werden würde und es vielmehr aus den im Referate näher entwickelten Gründen gerecht und billig erscheine, alle übrigen Steuern in der dort angegebenen Weise heranzuziehen.

Wenn nun auch das Gutachten der Stände mit einer Majorität von 50 gegenüber von 21 Stimmen zu Stande gekommen ist und gesetzlich nur dann das dissentirende Votum der Minorität Euer Majestät unterbreitet werden soll, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der vorhandenen Stimmen sich dafür ausgesprochen haben, so bitten Euer Majestät doch die treugehorjamsten Stände, huldreichst zu verstaten, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der vorliegenden Frage ausnahmsweise auch das Votum und die Gründe der Minorität Allerhöchstdenselben zu unterbreiten. Da es sich nun bei der Behandlung dieser höchst wichtigen Frage um möglichst tiefgehende Erörterung und Aufklärung handelt, so verstaten sich die treugehorjamsten Stände ferner eine Beleuchtung derselben unterthänigst beizufügen.

Das Gutachten des Plenums, und das die Begründung desselben enthaltende Referat, so wie das Votum der Minorität nebst Begründung und die Gegen Gründe der Majorität sind in den Anlagen enthalten.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorjamste  
der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

Die von der Provinz zu tragenden Kosten der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. ad Allerh. Propos. Nr. 1.

## Referat des ersten Ausschusses

betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Referent: Abg. Schroeder.

Referat  
ad Allerh. Proposition  
Nro. 2. (Ant. 1.)

Zu der Berathung der von der Königlichen Staatsregierung den zu diesem Zwecke speziell zusammenberufenen Provinzial-Ständen gemachten Vorlage über die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten ist der Ausschuss in dankbarster Anerkennung der wohlwollenden Fürsorge, die aus der mitgetheilten Denkschrift hervorleuchtet, geschritten und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil die hohe Staatsregierung durch die Denkschrift den Provinzialständen nicht allein Gelegenheit bietet, eine Erhebungsweise zu berathen, die die Verpflichteten möglichst wenig drückt, sondern zumal, weil die Vorlage gestattet, die in eigenthümlichen Provinzialverhältnissen begründeten Zustände, welche bei der Aufbringung der Grundsteuer-Beranklagungskosten zu berücksichtigen sind, hervorzuheben und demgemäß eine hieraus sich ergebende, den bestehenden Verhältnissen entsprechende Aufbringungsart der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861 hat, indem es im §. 6 aussprach, daß die beiden westlichen Provinzen die Kosten der Grundsteuer-Regulirung getrennt von den östlichen für sich aufbringen sollten, die Verschiedenartigkeit der Stellung derselben dem Regulirungswerke gegenüber anerkannt. Diese Verschiedenartigkeit beruht aber nicht blos darin, daß nothwendigerweise die Grundsteuer-Regulirung wegen der in den westlichen Provinzen bestehenden Kataster-Einrichtungen mit weit geringerem Kostenaufwande durchzuführen sein mußte als in den östlichen, sondern vielmehr darin, weil in jenen die Grundsteuerverhältnisse bereits so geordnet waren, daß die Beitragspflicht des Grundvermögens zu den Staatslasten den Interessen des Staates und denen der Steuerzahler im Allgemeinen entsprechend war.

Die Richtigkeit dieser Anschauung stellt sich als unumstößliche Thatsache dar, wenn man die Ergebnisse der Einschätzungen in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in's Auge faßt; während nämlich die Principal-Grund- und Gebäudesteuer in der Rhein-Provinz vor der Regulirung 2,025,456 Thlr. betrug, betragen nach derselben die Grundsteuer 1,664,872, die Gebäudesteuer 721,764 Thlr., beide zusammen demnach 2,386,636 Thlr., und das jetzige Contingent der Grundsteuer nur 65,000 Thlr. mehr als früher. Wenn nun nichts desto weniger sich die jetzige Gesamtsumme der Grundsteuer auf 4,000,000 Thlr. mehr als früher beläuft, so ergibt sich hieraus klar, daß der Grund und Boden in der Rhein-Provinz keineswegs, um seine Beitragspflicht zu den Staatslasten zu regeln, herangezogen werden mußte, da er hinreichend belastet war. Die Rhein-Provinz als solche erachtet sich daher berechtigt, in der Grundsteuer-Regelung lediglich eine Maßregel zu erkennen, die nicht sowohl im Interesse des steuerpflichtigen Grundbesitzes der Rhein-Provinz als vielmehr in dem aller Steuerzahler begründet war. Consequent folgt hieraus aber auch, daß die Kosten, welche die Grundsteuer-Regulirung in der Rhein-Provinz veranlaßt hat, nicht allein vom Grund und Boden als Zuschlag zu der Grundsteuer, sondern von allen Contribuenten getragen werden müssen, da alle gleichmäßig an der Erhebung resp. der Verteilung der 4,000,000 Thlr. interessirt waren, da alle um den rathlichen Antheil an denselben erleichtert werden.

Der Ausschuss erachtet aber ferner, daß es in der Billigkeit begründet liegt, eine solche Verteilung bei Aufbringung der Regulirungskosten eintreten zu lassen; der Grund und Boden der Rhein-Provinz hat nämlich schon einmal zur Herstellung des die Grundsteuerpflicht dem Staate gegenüber, wie dargethan, in genügender Weise regelnden Katasters die größere Hälfte von 4,000,000 Thlr. getragen und wenn nun auch zur Ebnung mancher im Laufe der Zeit innerhalb der Provinz eingetretenen Ungleichheiten in der Besteuerung des Bodens die Nothwendigkeit einer Revision des

Katasters fühlbar geworden, dieselbe in dem Gesetze vom 21. Januar 1839 vorgesehen, so wie in dem Gesetze vom 14. October 1844 sogar ausdrücklich angeordnet war, so wird doch in beiden Gesetzen im §. 4 und resp. §. 17 ausgesprochen, daß die Kosten dieser Maßregel aus dem in ganz unbedeutenden Procentsätzen als Zuschlägen zur Grundsteuer im Laufe der Zeit erhobenen Deckungsfonds bestritten und die Mehrkosten in anderweit vorbehaltenen Weise aufgebracht werden sollen. Offenbar liegt dieser gesetzlichen Verfügung die Anschauung zu Grunde, daß dem Grund und Boden keine größeren Lasten als die bereits getragenen und gesetzlich vorgeesehenen aufgebürdet werden sollen.

War es nun die Absicht des Gesetzgebers, die Revisionskosten des Katasters in den westlichen Provinzen nicht allein vom Grund und Boden zu erheben, so ist nicht abzusehen, weshalb derselbe nunmehr die Kosten der Grundsteuer-Regelung allein aufbringen soll, da doch diese letztere Maßregel für die Rhein-Provinz nichts anderes als eine andere Form der Kataster-Revision gewesen ist.

Die Kosten der Grundsteuer-Regelung betragen für die Rhein-Provinz die Hälfte des Jahrescontingents der Grundsteuer; diese in 10jährigen Raten, wie die Denkschrift vorschlägt, von den Grundbesitzern erhoben, würden schon an und für sich eine nicht unerhebliche Mehrbelastung zur Folge haben; wie schwer diese Last aber gerade in der Rhein-Provinz auf die Grundbesitzer drücken würde, ergibt sich aus der durch die statistischen Ermittlungen schon längst hervorgehobenen Thatsache, daß in keinem Theile der Monarchie die Zerplitterung des Grundbesitzes in kleine, bäuerliche Besitzungen von 1, 2, 3 und 4 Morgen so weit vor geschritten ist als gerade in der Rhein-Provinz, so daß dieselben bei Weitem die Mehrzahl ausmachen; diese, die längst nicht mehr im Stande sind, die darauf angewiesenen zahlreichen Familien, die um ihre Existenz zu fristen, ihren Unterhalt durch Tagelohn suchen müssen, zu ernähren und in den der Tagelöhnerarbeit abgerungenen Stunden nur nothwendig kultivirt werden können und deshalb überall die kärglichsten Erträge liefern, diese sind es, für welche vor allen Dingen Schonung in Anspruch genommen werden muß, da eine Mehrbelastung für dieselben unerschwinglich wäre.

Der Anspruch auf Schonung dieses kleinen Grundbesitzes stellt sich also als eine Existenzfrage für denselben dar; ein Blick auf die Gesamtlage des Grundbesitzes zeigt aber, wie demselben überhaupt zahlreiche Motive, die eine Verschonung mit größeren Lasten erheischen, zur Seite stehen. Dahin gehört zunächst der Umstand, daß ein großer Theil des Grundbesitzes mit Hypothekenschulden belastet ist, die einestheils auf denselben gelegt werden, um die Auseinandersetzungen bei den Theilungen zu ermöglichen, andererseits, um für die Folge an den Vortheilen zu partizipiren, die durch die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Kultur dem Landwirthe in Aussicht gestellt sind, jedoch nur mit großen Opfern augenblicklich erkaufte werden können. Wie weit sich die Verschuldung des rheinischen Grundbesitzes erstreckt, weisen die Hypotheken-Bücher zur Genüge nach. Hierzu tritt nun aber noch für den kleinern Grundbesitz der Uebelstand, daß er verhindert ist, sich die Mittel zur Verbesserung der Kultur zu verschaffen, da das Kapital die unbedeutsame Anlage in Hypotheken scheut und sich der bequemeren Verzinsung durch die Industrie bedient.

Nicht genug aber, daß die Lage des Grundbesitzes an und für sich in der Rhein-Provinz für die möglichste Verminderung der Lasten desselben spricht, es ist dies ebenfalls in der Natur und Bedeutung der auf ihm lastenden Grundsteuer selbst bedingt. Während nämlich alle übrigen direkten Steuern nur mit 3 und 4%, vom Reinertrage erhoben werden, beträgt die Grundsteuer 10% und belaufen sich sogar die unvermeidlichen provinziellen Zuschläge fast allerwärts auf mehr als 17%, so daß sich dieselben nach Hinzufügung von 5% zur Deckung der Grundsteuer-Regelungskosten auf 22% belaufen würden. Rechnet man nun noch hierzu die Kommunallasten, die in der Rhein-Provinz notorisch fast ausnahmslos auf jeder Gemeinde lasten und mit 50, ja bis zu 300% auf die Steuerzahler drücken, rechnet man ferner hinzu, daß die dem Boden mühsam abgerungene Rente sich in engen, wenig variirenden Gränzen bewegt und sich niemals mit den glänzenden Erfolgen messen kann, die das Kapital auf dem Gebiete, auf dem es sich bewegt, erzielen kann, so

dürfte zur Genüge dargethan erscheinen, daß die alleinige Erhebung der Grundsteuer-Regelungskosten von dem Grund und Boden eine kaum zu erschwingende Last für denselben bilden würde.

Sodann glaubt der Ausschuß auch nicht unterlassen zu dürfen, hier darauf hinzuweisen, daß durch die in der nächsten Zukunft in Aussicht stehenden bedeutenden Kosten für Irrenanstalten, die vorläufig auf 2,000,000 Thlr. berechnet sind, die jährlichen Beis schläge mindestens ein Drittel vom Hauptkontingent betragen werden.

Daher spricht sich der Ausschuß dahin aus, daß es gerecht und billig erscheint, zur Aufbringung dieser Kosten neben der Grundsteuer auch die Klassen- und Einkommen-, Gebäude- und Schlacht- und Mahlsteuer und Gewerbesteuer heranzuziehen; jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Klassensteuer die Beträge von 3 Thlr. abwärts von der Beitragspflicht frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. Zu diesem Vorschlage ist der Ausschuß durch die Erwägung gelangt, daß hierdurch eine der Billigkeit angemessene gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht unter der ländlichen Bevölkerung von gar keinem oder nur ganz geringem Grundbesitz und bei der in gleichen Verhältnissen befindlichen städtischen Bevölkerung wenigstens eine mögliche Schonung herbeigeführt würde, da leider ein Modus, diese ebenfalls ganz von der Beitragspflicht zu befreien, nicht zu erfinden ist. Bei Durchführung der Erhebung der Grundsteuer-Regelungskosten in dieser Weise würde überdies der doppelte Zweck erreicht, daß das im Allgemeinen am wenigsten von der Steuerlast betroffene Kapital überhaupt, sodann die zu den höheren Stufen der Klassensteuer contribuierenden, so wie die einkommensteuerpflichtigen Grundbesitzer auch für diese Steuerbeträge beitragen müssen, so daß der Grundbesitz innerhin noch die größere Last auf sich nehmen müßte; hierdurch würde die Erhebung einer Summe, die dem Grundsteuerkontingente gegenüber als ein integrierender Theil erscheint, der Gesamtsumme der Steuern der Provinz gegenüber auf ein Minimum herabsinken und in 10 Jahren von der Provinz erhoben, weniger fühlbar werden. Sollte dagegen dieser Vorschlag Allerhöchsten Ortes keinen Beifall finden, so glaubt der Ausschuß, daß in dem Vorangeführten reichliche Gründe enthalten sind, welche dafür sprechen, daß dem Grundbesitze, wenn er allein gehalten sein soll, für die Kosten der Grundsteuer-Regelung aufzukommen, nicht bloß zehn-, sondern zwanzigjährige Ratenzahlungen bewilligt werden.

Schließlich erachtet der Ausschuß für zweckmäßig, daß wenn auch weder bei der Vorschußleistung der Kosten aus der Staatskasse, noch in der Denkschrift von einer Rückzahlung mit Zinsen die Rede gewesen, doch in dem Beschlusse des hohen Hauses ausdrücklich die zinsfreie Rückzahlung hervorgehoben und beantragt werde.

Der Ausschuß verstatet sich daher folgenden Antrag der Beschlußfassung zu unterbreiten:

„Hohes Haus wolle beschließen: „zu den Kosten der Grundsteuer-Regelung sollen alle Steuern gleichmäßig beitragen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Klassensteuerbeträge von 3 Thlr. an abwärts frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. In diesem Falle soll die Rückzahlung in 10 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Sollte dieser Rückzahlungsmodus nicht die Allerhöchste Genehmigung finden und die Grundsteuerpflichtigen allein gehalten werden, die Kosten zu tragen, dann soll die Rückzahlung erst in 20 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Der Vorsitzende: Graf Kesselrode.

Frhr. v. Leykam. Becker. Congen. Münster. Paulssen.  
Fond. Graf Weiffel. Clemens. Schröder, Referent.



## Botum der Minorität.

Die Minorität hob dagegen hervor:

1. Daß die Staats-Regierung selbst, laut Seite 3 ihrer Denkschrift anerkenne, „daß das „durch das Gesetz selbst festgestellte Prinzip, — wonach die Vertheilung der Kosten nach „dem Maßstabe aus der Veranlagung der Grundsteuer sich ergebenden Grundsteuerbeträge „bewirkt werden muß, — ebenso der Billigkeit als im Wesentlichen auch den thatsächlichen „Verhältnissen entspreche.“

2. Daß die Staats-Regierung es hiernach für geboten erachtet habe, selbst diesen Vertheilungs-Maßstab zur Repartition der Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Provinzen in Anwendung zu bringen;

3. Daß von diesem Maßstabe bei der Untervertheilung dieser Kosten auch nur da abzuweichen sei, wo besondere Eigenthümlichkeiten einer Provinz dies rechtfertigen, daß jedoch die in der Rhein-Provinz bestehenden Eigenthümlichkeiten es um so mehr geböten, an diesem Maßstabe festzuhalten.

4. Diese Eigenthümlichkeiten beständen nämlich insbesondere darin, daß die Grundsteuer bereits seit langer Zeit in der Provinz bestanden hat, und daß sowohl deren ursprüngliche Veranlagungs-Kosten, als die Kosten der Unterhaltung der Kataster durch die im Grundsteuer-Gesetz vorgesehenen Deckungsfonds von den Grundsteuerpflichtigen allein aufgebracht worden sind;

5. Daß aber eine Revision der theils sehr veralteten und durch die Zeit unrichtig gewordenen Katastral-Einschätzungen nicht nur geboten und beschloffen war, sondern schon vor dem Erlaß des neuen Gesetzes vom 21. Mai 1861 in mehreren Verbänden ihren Anfang genommen hatte;

6. Daß die Aufbringung dieser Revisions-Kosten nach §. 14 des Gesetzes vom 14. Oct. 1844 ebenfalls nur von den Grundsteuerpflichtigen, und zwar zunächst aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds, so weit dieser vorerst reiche, geschehen solle, indem der Vorbehalt „weiterer Bestimmung“ hinsichtlich der Aufbringung etwaiger Mehrkosten (am Schlusse dieses §.) nur die Deutung haben kann, daß damit eine Vermehrung der Grundsteuer-Zuschlags-Procente für die Deckungsfonds ins Auge gefaßt sei, für den Fall, daß etwaige (also unvermuthete) Mehrkosten über den jedesmaligen Bestand der Deckungsfonds hinaus, entstehen möchten.

7. Daß die Kosten dieser begonnenen Revision sich auf durchschnittlich ca. 5000 Thlr. für jeden Verband belaufen hätten, und somit für die vorhandenen ca. 300 Verbände ungefähr anderthalb Millionen Thaler zu Lasten der Grundsteuerpflichtigen erfordert haben würden; eine viel größere Summe als die durch die Ausführung des neuen Gesetzes entstandenen Kosten.

8. Daß die neue Grundsteuer-Veranlagung, wie auch im Referate Seite 4 angeführt ist, nichts anderes als eine andere Form der Kataster-Revision gewesen ist, und daß somit folgerichtig auch die Kosten der neuen Veranlagung nur an die Stelle der Kosten der Revision der alten Kataster getreten sind, und zwar in einem kürzeren Zeitraum.

9. Daß die neuen Kataster-Vermessungen und Abschätzungen für den Grundbesitz dagegen die Vortheile bieten,

1. daß sie bei ihrer größeren Correctheit — in Folge ihrer raschen gleichzeitigen Ausführung — auch eine Gleichmäßigkeit in sich tragen, die bei einer sich 20 bis 30 Jahre hinziehenden Revision niemals sich hätte erreichen lassen; und

2. daß dadurch dem Grundbesitzer eine werthvolle Grundlage zur Beurtheilung und Ermittlung des realen Werthes seines Grundstücks geliefert worden ist, welche ihm in Fällen des Besitzwechsels durch Verkauf oder Erbtheilung sehr nützlich ist;

10. Daß demzufolge die durch Ausführung des neuen Gesetzes vom 21. Mai 1861 herbeigeführte neue Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften der Rheinprovinz lediglich aus den Verhältnissen des Grundbesitzers hervorgegangen ist und demselben zu Gute kommt; daß die daraus entstandenen Kosten deshalb auch nur allein von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringen sind, und daß die Heran-

Botum der  
Auschuß-Minorität  
ad Allerh. Propos.  
Pro. 1. (Ant. 2.)

ziehung der übrigen Steuerpflichtigen deshalb dem Rechte und der Billigkeit nicht entspricht, vielmehr diese in exorbitantem Maße verletzen würde.

11. Durch die neue Gewerbesteuer-Gesetzgebung würden die Gewerbe überhaupt schon in verschärftem Maße herangezogen; ebenso die Besitzer der Gebäude durch die (für die Rhein-Provinz um ca. 200,000 Thlr. erhöhte) neue Gebäudesteuer. Diese sowie die übrigen directen Steuern ruhen im überwiegenden Maße auf den Bewohnern der Städte, so daß diese letzteren durch eine Heranziehung aller Steuern mit einem Betrage würden belastet werden, welcher in einzelnen Fällen sogar um das Zehnfache den sie treffenden alleinigen Zuschlag zur Grundsteuer übersteigt.

Diese Eigenthümlichkeiten der Provinz geböten somit, daß es nach Recht und Billigkeit bei dem Zuschlage auf die Grundsteuer, wie bisher, verbleibe!

## Entgegnung

### auf die Begründung des Minoritätsvotums.

Entgegnung der  
Auschuß-Majorität  
auf Vorstehendes.  
(Anf. 3.)

Zu 1. 2. und 3. wird bemerkt, daß, wenn die Königl. Staats-Regierung der Ueberzeugung gewesen wäre, es sei gerecht, billig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, daß in der Rhein-Provinz die Kosten der Grundsteuer-Regulirung lediglich auf die Grundsteuer umgelegt werden sollten, dieselbe keine Veranlassung gehabt hätte, die Provinzial-Stände zu hören. Die Königl. Staats-Regierung erkennt aber in der mitgetheilten Denkschrift an, daß provinzielle Eigenthümlichkeiten eine andere Erhebungsweise erheischen können; es fragt sich also, ob solche in der Rhein-Provinz bestehen und ob dieselben eine anderweite Erhebungsweise rechtfertigen.

Zu 4. Nicht bloß in den von der Minorität hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnissen treten Eigenthümlichkeiten der Rhein-Provinz hervor, sondern insbesondere darin, daß von dem durch die Regulirung zu vertheilenden Mehrertrage der Grundsteuer im Gesammtbetrage von 4,000,000 Thlr., auf die Rheinprovinz nur 65,000 Thlr. gefallen sind, ein aus Kulturveränderungen und Fortschritten der Landwirthschaft resultirender Mehrertrag, der dem Emporblühen von Handel und Gewerben in der Monarchie insgesammt gegenüber nur als ein verschwindend kleiner Faktor vermehrter Reinerträge erscheint; woraus sich aber ergibt, daß die Grundsteuerpflicht der Rhein-Provinz dem Staate gegenüber in genügender Weise durch die von den Grundbesitzern mit mehr als 2,000,000 Thlr. bezahlten Katastereinrichtungen geordnet war und daß dieselben seit mehr als 35 Jahren das gebührende und sogar mit Rücksicht darauf, daß alle anderen Steuern früher niedriger als jetzt und theilweise nicht einmal vorhanden waren, mehr als das gebührende Quantum getragen haben. Es ist daher nicht zu erweisen, weshalb die Grundbesitzer die Kosten dieses Beweises, der ihre vieljährigen Beschwerden gerechtfertigt hat, allein tragen sollen.

Zu 5 und 6. Die angeordnete Revision bezweckte die Ausgleichung und Berichtigung der seit Anlage des Katasters eingetretenen Unrichtigkeiten und Veränderungen innerhalb der Provinz, so wie ferner, was namentlich zu berücksichtigen ist, die contradictorische und protokollarische Feststellung der Gränzen und wirkliche Begränzung durch Einsteimung. Diese Revisionen werden auch in der Folge wieder eintreten müssen; sie sind durch die Regulirung nicht für immer beseitigt, und werden die Kosten derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Grundbesitzern stets getragen werden müssen. Was aber die Kosten der Revision angeht, so ist es doch unverkennbar ein großer Unterschied, ob dieselben aus einem in wenig fühlbarer Weise mit  $\frac{1}{2}\%$  Zuschlag zur Grundsteuer angesammelt und fortwährend erhaltenen Fonds gedeckt oder noch neben diesem als neuer Zuschlag mit 840,000 Thlr. erhoben werden sollen. Hierzu kommt noch, daß das Gesetz vom 12. December 1864, indem es über die Verwendung des fortan mit  $\frac{1}{2}\%$  zur Grundsteuer zu erhebenden Zuschlags spricht, mit keinem

Worte davon Erwähnung thut, daß derselbe ebenfalls zur Deckung für die Folge eintretender Einschätzungskosten oder daß dieselben überhaupt von den Grundbesitzern getragen werden sollen.

Die Interpretation des §. 17 des Gesetzes vom 14. October 1844 wird aber als ganz unrichtig bestritten; im Gesetz stehen die Worte „so weit dieser vorerst reiche“ gar nicht und erscheint es als eine eigenthümliche und unzulässige Interpretation, den königlichen Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmung über die Aufbringung der entstehenden Mehrkosten in der sub 6 angeführten unberechtigten Weise zu deuten; wenn derselbe keinen andern Sinn, als den von der Minorität ihm beigelegten haben sollte, dann bedurfte es nicht des Vorbehaltes, sondern nur der Worte: alle Kosten der Revision werden im Wege des Zuschlages zur Grundsteuer erhoben.

Zu 7. Ob die hier aufgestellte Berechnung richtig ist, ist nicht zu bemessen; wäre sie es aber auch, so änderte sie nichts am Sachverhalte.

Es muß aber bemerkt werden, daß die beim Beginne der Revision entstandenen Kosten keinen Maßstab für die Folge abgeben können, da mit zunehmender Uebung und Gewandtheit die Arbeiten in der Folge einen weit rascheren Verlauf gehabt haben würden.

Zu 8. Um zu dem hier gezogenen Schlusse zu gelangen, mußte das Gesetz vom 14. October 1844 in einer seinem Wortlaute und Sinne widersprechenden Weise interpretirt werden. — Die Majorität folgert, wenn nicht einmal die zur Ebnung von unvermeidlich in den Katastrirungen innerhalb der Provinz eintretenden Ungleichheiten entstehenden Kosten von dem Grund und Boden allein getragen werden sollten, warum denn die Kosten der Regulirung, die dem Staate gegenüber geschehen und ihrem Resultate nach für die Rheinprovinz und zumal im Vergleiche zu dem hohen Betrage eine überflüssige Maßregel war.

Zu 9. Pos. 1 und 2. Die Vortheile des Regulirungswerkes, welche hier angedeutet sind, werden keineswegs verkannt; es ist jedoch anzunehmen, daß diese Punkte nur zur Coloratur, nicht aber in der Absicht, darin eine Compensation für die Grundsteuer-Regulirungs-Kosten zu finden, hingestellt sind; denn in diesem Falle müßte daran erinnert werden, daß die neuen Einschätzungen nur als eine Ergänzung des früheren Katasters betrachtet werden können, keineswegs aber den Werth und die Bedeutung für den Grundbesitz haben, den die mit Berichtigung der Vermessungen, Festsetzung der Gränzen und Einsteinerung der Grundstücke verbundene Revision des Katasters hatte. Darin wären auch die nuthmaßlichen Kosten der Revision gerechtfertigt und müssen der Regulirung noch diese Maßregeln hinzutreten, um ihr den Werth der Revision des Katasters zu verleihen. Sodann darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch die Regulirungsarbeiten überdies noch der Provinz die nicht unerheblichen Kosten neuer Karten-Anlagen erwachsen sind, da die alten bei Vornahme der Neuschätzungen ruiniert worden sind.

Zu 10. Enthält nur eine *petitio principii*.

Zu 11. Es ist allerdings Thatsache, daß die Gewerbesteuer in den letzten Jahren erheblich erhöht worden ist, wie dies aber auch unverkennbar in Folge des Aufschwunges, den alle Gewerbe gehabt, unvermeidlich war; auch wird gern zugegeben, daß eine Steuer, die jährlich neu veranlagt wird und überdies von einem außerordentlichen Schwankungen unterworfenen Gewerbe erhoben wird, nicht die hohen Procentsätze bedingen darf, die eine Steuer von einer mehr gesicherten Rente gestattet, aber immerhin wird man einräumen müssen, daß die Gewerbesteuer in den Procentsätzen sehr weit differirt von der mit 10% vom Reinertrage erhobenen Grundsteuer. Zudem darf nicht außer Augen gelassen werden, daß eine Klasse der Gewerbesteuerpflichtigen gleichfalls von der Beitragspflicht zu den Regulirungskosten verschont bleiben wird, da die Hausirgewerbesteuer gesetzlich von allen provinziellen Zuschlägen befreit ist.

Zu 11. Die Ausführungen der Minorität in dieser Richtung sind nicht ganz zutreffend; denn, während die Gebäudesteuer in den Städten die einzige Steuer vom städtischen Immobilienbesitz bildet, tritt sie für den ländlichen Grundbesitz der Grundsteuer hinzu; auch ist erwiesener Maßen nur in den Städten die heutige Gebäudesteuer höher als das frühere Grundsteuer-Kontingent, in denen eine große Summe von Neubauten das alte, präcisirte Kontingent erleichtert hatten,

die nun der unfontingentirten Gebäudesteuer verfallen und es ist ferner ein höchst erheblicher Moment, daß die Gebäudesteuer nur 4% vom Miethwerthe, dagegen die Grundsteuer 10% vom Reinertrage beträgt. In der Einkommensteuer participirt der Grundbesitzer wie der Stadtbewohner nach Maßgabe seines Einkommens, und der Schlacht- und Mahlsteuer ist die Klassensteuer analog, daher dürfte durch die Ausführungen der Minorität der Principal-Antrag der Majorität für nicht erschüttert zu erachten sein.

Graf Neffelrode, Vorsitzender. Paulssen. Münster. Clemens. Becker.

Schröder, Referent.

## Auszug

aus der dritten Sitzung des 18. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 6. December 1865.

Auszug  
aus dem Protokoll  
der 3. Sitzung vom  
6. Decbr. 1865.  
(Anf. 4.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Für die Führung des Protokolls der heutigen Sitzung bezeichnet der Marschall den Abg. von der Heydt.

§. 1. Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildet die Allerhöchste Proposition betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Der Abg. der Ritterschaft, Assessor Schroeder, erstattet Namens des ersten Ausschusses das Referat, welches mit folgendem Antrage concludirt:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen: „zu den Kosten der Grundsteuer-Regelung sollen alle Steuern gleichmäßig beitragen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Klassensteuer von 3 Thaler abwärts frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. In diesem Falle soll die Rückzahlung in 10 Jahren zinsfrei erfolgen.“

„Sollte dieser Rückzahlungsmodus nicht die Allerhöchste Genehmigung finden und die Grundsteuerpflichtigen allein gehalten werden, die Kosten zu tragen, dann soll die Rückzahlung erst in 20 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Mündlich bemerkte zusätzlich der Referent, daß es nöthig sein werde, die Hausirscheine von der Beitragspflicht zu erimiren.

Der Abg. der Städte von Cynern, zur Minderheit des Ausschusses gehörig, begründete seine vom Ausschußantrage abweichende Meinung: er bestritt die im Referat geltend gemachten Gründe und folgerte sowohl aus dem Inhalt des Allerhöchsten Propositionsdekrets als aus den gesetzlichen Bestimmungen, daß die betreffenden Kosten ausschließlich der Grundsteuer zur Last fallen müßten. Er führte zur Unterstützung seiner Meinung an, daß eine Katasterrevision in dem bezüglichen Gesetze und zwar zu Lasten der Grundsteuer vorgesehen sei und daß die bei Gelegenheit der Grundsteuerregelung stattgefunden Revision einfach an die Stelle jener im Gesetze begründeten Revision getreten sei. Es sei deshalb unbillig, die anderen Steuerpflichtigen an diesen Lasten participiren zu lassen.

Der Abg. der Landgemeinden, Dr. Wurzer bekämpfte gleichfalls das Referat und dessen Conclusionen. Er hob hervor, daß es gerade die Grundsteuerpflichtigen gewesen seien, die eine Revision wiederholt beantragt hätten und ebenso seien sie es, die auf die jetzt stattgefundenene Regelung der Grundsteuer gedrungen hätten. Den Grundbesitzern falle also consequent auch die Kostentilgung zu; er als Grundbesitzer halte es für unbillig, den anderen Steuerklassen diese Last mit aufzubürden.



Der Referent macht darauf aufmerksam, daß das Referat nicht bloß das Recht, sondern auch die Billigkeitsrückicht geltend mache; er wiederholt, daß alle Steuerpflichtigen an den Lasten einer Einrichtung Theil nehmen müßten, deren Vortheil auch ihnen zu gut komme. Die vom früheren Gesetze vorgeschriebene Revision sei nur auf einen Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen, während die jetzige Revision in 2 Jahren ausgeführt sei, so daß Kosten, die im andern Falle auf eine Reihe von Jahren vertheilt worden wären, jetzt in 10 Jahren aufgebracht werden müssen.

Der Abg. von der Heydt bestreitet gleichfalls das Referat und dessen Conclusionen.

Auf eine kurze Replik des Referenten nimmt der Abg. der Städte Bachel das Wort, um namentlich gegen die Heranziehung der Gewerbesteuer zu sprechen, und bestreitet einige Bemerkungen des Referenten. In demselben Sinne äußert sich zum zweiten Male der Abg. v. Cynern und hebt hervor, daß die Städte dem Lande gegenüber nach seiner Ansicht ohnehin mit Steuern überbürdet seien. Schließlich hebt er hervor, welche Vortheile dem Grundbesitz aus dem Grundsteuergesetze vom Jahr 1861 zu Theil geworden seien. Der Referent betont nochmals die Billigkeitsrückichten, welche dem Antrag des Ausschusses das Wort reden und sucht aus diesem Gesichtspunkte denselben wiederholt zu rechtfertigen.

Der Abg. der Ritterschaft, Frhr. Raib v. Frenk, spricht zu Gunsten des Ausschußantrages.

Der Abg. der Städte, Berger, bestreitet den Antrag des Ausschusses aus gesetzlichen Gründen; er findet es nur naturgemäß, die durch die Ausführung des Gesetzes von 1861 entstandenen Kosten auf die Grundsteuer ausschließlich zu verlegen.

Damit ist die Discussion geschlossen. Zunächst bemerkt der Marschall, es sei vor der Abstimmung nöthig, zu erklären, ob im Falle der Annahme des Ausschußantrages die Hausirscheine ausgeschlossen sein sollen, welche Frage einstimmig bejaht wird.

Nunmehr wird der erste Abschnitt des Ausschußantrages:

„Hohes Haus“ bis „erfolgen“

zur Abstimmung gebracht. Von 71 Anwesenden wird die Frage mit 50 Stimmen bejaht, mit 21 verneint. Es ist demnach für den Antrag eine Majorität von mehr als  $\frac{2}{3}$  vorhanden. Der 2. subsidiarische Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Auf den Antrag der Abg. v. Cynern und v. d. Heydt wird in der Adresse an Se. Majestät von den Gründen der Minorität Erwähnung geschehen.

## B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

### Nro. 2.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Als die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz zum 17. Provinzial-Landtage versammelt waren, da bildete die Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg und die provinzielle Irrenheilpflege überhaupt einen der wichtigsten Gegenstände ihrer Berathungen. Der Anstaltsdirector sowie die Verwaltungscommission von Siegburg hatten in besonderen Denkschriften geltend gemacht, daß die vor 40 Jahren errichtete Anstalt nicht länger der angewachsenen Zahl der Kranken und noch weniger den seitherigen Fortschritten der Psychiatrie genügen könne. Ein Umbau der Anstalt könne nicht als zweckmäßig erachtet werden, weil eine, wenn auch mit großen Kosten ausgeführten Restauration dennoch unzulänglich bleiben würde. Auch die Errichtung einer neuen Centralanstalt sei nicht zu empfehlen, da schon mit Rücksicht auf den Umfang und die große Bevölkerung der Provinz eine geographische Theilung der Heilpflege unerlässlich sei. Ueberdies sei es vom Standpunkt

Die Reorganisation der Rheinischen Irrenpflege resp. die Errichtung neuer Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

der Wissenschaft als absolut nothwendig erkannt worden, die seitherige prinzipielle Theilung von Heilbaren und Unheilbaren zu beseitigen. Der 17. Provinzial-Landtag konnte und wollte eine so wichtige Sache nicht ohne eingängige sorgfältige Prüfung entscheiden. In dieser Absicht ernannte er aus seiner Mitte eine Special-Commission mit dem Auftrage, die vorliegende Frage nach ihrem ganzen Umfange genau zu untersuchen und dem nächsten Provinzial-Landtage ein motivirtes Gutachten vorzulegen.

Die gegenwärtig auf Euer Majestät Befehl zum 18. Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Stände haben auf Grund des von der gedachten Commission verfaßten Berichts, den sie dieser Petition allerunterthänigst beizuschließen sich gestatten, die Reorganisation der provinziellen Irrenpflege in wiederholte Berathung genommen. Das Ergebniß derselben ist der nachstehende, am heutigen Tage mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen gefaßte Beschluß:

In Erwägung, daß die in dem Promemoria der Siegburger Verwaltungs-Commission d. d. 3. October 1864 auf den Antrag des Anstalts-Directors, Herrn Geh. Medicinal-Raths Dr. Rasse angeregte Verlegung der Irrenheilanstalt mit Rücksicht auf eine geographische Theilung der Heilpflege von der für diese Frage am 19. October 1864 ernannte Special-Commission auf Grund ihrer eigenen Ermittlungen, sowie des übereinstimmenden Ausspruchs aller Autoritäten der Psychiatrie als unbedingt nothwendig erkannt worden ist, in fernerer Erwägung, daß die bisherige prinzipielle Scheidung von heilbaren und unheilbaren Irren sowohl von der Wissenschaft als von der Erfahrung als zweckwidrig und irrationell verworfen wird;

aus diesen Gründen

genehmigen die zum 18. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz die von der genannten Special-Commission und dem Ausschusse behufs Reorganisation der provinziellen Irrenpflege vorgeschlagenen acht Resolutionen:

Erste Resolution: In jedem der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Trier, soll eine gemischte Heil- und Pflege-Anstalt für je 200 bis 300 Kranke nach dem bewährtesten Systeme erbaut werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden Irren-Anstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und jede derselben wird von einer gemischten Commission auf Grund des neuen Regulativs verwaltet.

Dritte Resolution: Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungsätze in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

Vierte Resolution: Die Kosten der Neubauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars trägt die Provinz, wogegen die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke), wie bisher von dem betreffenden Regierungsbezirk aufgebracht werden.

Fünfte Resolution: Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungscommission bis zu zwei Jahren erstreckt werden.

Sechste Resolution: Zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventar-Kosten der fünf Provinzial-Irrenanstalten so wie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke sollen durch die Provinzial-Hülfskasse bis zum Belauf von zwei Millionen Thalern „rheinische Provinzial-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) ausgegeben werden, die jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisiren sind. Die Provinz verpflichtet sich, die zur Verzinsung und Amortisation erforderliche Summe jährlich und zwar nach dem bisherigen Repartitions- und Erhebungs-Modus aufzubringen.

Siebente Resolution: Nachdem Se. Majestät der König werden geruht haben, den Beschluß der Provinzialstände zu genehmigen und zu bestätigen, wird eine aus fünfzehn Mitgliedern des Provinzial-Landtags bestehende ad hoc schon jetzt gewählte „Finanz- und Baucommission“ unter dem Vorsitz des Hrn. Landtagsmarschalls zur vorbereitenden Ausführung desselben in

Function treten. Die Wahl derselben geschieht in der Weise, daß auf die drei Stände je fünf und auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen. Diese Commission ist beauftragt, für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben. Dieselbe erhält sodann unbedingte Vollmacht, unter geneigter Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten v. Pommersche die geeigneten Baustellen zu ermitteln und zu erwerben. Sie ist befugt, sich regierungsbezirksweise in einzelne Specialcommissionen von drei Mitgliedern für die Bauangelegenheiten des betreffenden Bezirks zu vertheilen. Nach geschehener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamtcommission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben die Pläne und Kostenanschläge der fünf Irrenanstalten aufstellen, um sie dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen. Die Commission von 15 Mitgliedern ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter acht Mitglieder anwesend sind. Sollte eins oder mehrere Mitglieder der Commission, sei es durch Todesfall oder Ausscheiden aus dem Provinzial-Landtage, ausfallen oder aus irgend einem anderen Grunde dauernd verhindert sein, so ist die Commission befugt, sich durch Cooptation aus Mitgliedern des Landtags, doch mit Berücksichtigung der Stände und Regierungsbezirke, zu ergänzen.

Achte Resolution: Da der Provinzial-Landtag die vorstehenden sieben Resolutionen als ein untheilbares Ganzes betrachtet und andererseits für die gedeihliche Entwicklung der neuen Organisation des Irrenwesens die Durchführung des in der 2. Resolution erwähnten Regulativs für unerlässlich erachtet: so verpflichtet er die nach der siebenten Resolution zu erwählende Commission, keine Schritte zur Ausführung des Reorganisationsplans zu thun, bis die Allerhöchste Sanction sowohl der sämtlichen sieben Resolutionen als auch des neuen Regulativs erfolgt ist. Die Commission wird jedoch ausdrücklich ermächtigt, zur Feststellung dieses Regulativs mit den betreffenden Behörden zu verhandeln und etwa erforderliche Abänderungen anzunehmen, jedoch unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde liegenden Selbstständigkeit des Provinzial-Landtags.

Das in der zweiten Resolution bezeichnete neue Regulativ hat den Zweck, die Leitung und Verwaltung der zu gründenden Anstalten in einer ihr Gedeihen fördernden Weise dadurch zu regeln, daß den treuehorsaamsten Ständen eine wirksamere und lebendigere Theilnahme gesichert wird.

Die treuehorsaamsten Stände nahen sich jetzt dem Throne ihres Herrn des Königs mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

„daß Euer Königliche Majestät geruhen möge, den vorstehenden Beschluß Allergnädigst  
„zu genehmigen und durch Allerhöchste Sanction desselben das große Werk zu krönen,  
„welches die treuehorsaamsten Stände zum Heil der Provinz sich vorgefetzt haben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 9. December 1865.

## B e r i c h t

der vom 17. Provinzial-Landtage gewählten sechs Commissarien für Siegburg und für  
Reorganisation der Irrenpflege in der Provinz.

Referent: von der Heydt.

Die Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg, sowie die Behandlung des Irrenwesens überhaupt, war auf dem 17. Provinzial-Landtage Gegenstand einer ernstlichen tiefgreifenden Behandlung. Der Anstalts-Director Herr Geh. Medizinalrath Dr. Rasse hatte in einem der Verwaltungscommission erstatteten Berichte die absolute Nothwendigkeit einer vollständigen Restauration und Ergänzung der Anstalt nachgewiesen. Die Verwaltungscommission hatte das Ungenügende der vorhandenen Localitäten, sowie daß sie den fortgeschrittenen Erfordernissen in der Irrenheilkunst

Bericht der Special-  
Commission für Sieg-  
burg, d. d. 30. Oct.  
1865. (Anl. 1.)



in keiner Weise angemessen seien, völlig anerkannt. In ihrem Promemoria d. d. 3. October 1864 sprach sie sich dahin aus, daß die vom Anstaltsdirector zum Zwecke der vollständigen Restauration veranschlagte Summe zu bedeutend sei und sich aus dem Grunde nicht rechtfertigen lasse, weil die Siegburger Localitäten trotzdem nur ein Nothbehelf sein würden; es sei vielmehr die Verlegung der Anstalt aus den jetzigen Gebäuden in ernstliche Erwägung zu nehmen und überdies die Frage, ob wieder eine Centralanstalt für die Provinz zu errichten oder eine geographische Theilung vorzunehmen sei, zu erörtern. Von einem diese ganze Angelegenheit gründlich und umfassend behandelnden Promemoria des Geh.-Raths Rasse d. d. 15. September war allen Mitgliedern des Landtags ein Exemplar zugegangen. \*) In der Sitzung vom 19. October erstattete der mit dieser Sache befaßte Ausschluß seinen Bericht, der mit dem Antrage auf Ernennung einer Specialcommission concludirte mit dem Mandate: „die Verlegung der Anstalt von Siegburg weg, eventuell die Errichtung mehrerer neuer Anstalten, in Berathung zu nehmen, um darüber dem nächsten Landtage zu berichten.“ In Folge dieses Antrages und eines in der Sitzung eingebrachten Verbesserungsantrages faßte der Provinzial-Landtag den Beschluß:

„aus seiner Mitte eine Commission von sechs Mitgliedern zu wählen und ihr die Befugniß beizulegen, sich nach ihrem Ermessen auf Kosten der Provinz durch Hinzuziehung eines qualificirten Arztes und eines geeigneten Bautechnikers mit gutachtlicher Stimme zu ergänzen. Diese Commission wird sich mit der Verwaltungs-Commission in Verbindung setzen, über den Antrag eine örtliche Untersuchung vornehmen, eventuell die vorliegende Frage in gesonderter Conferenz in Erwägung ziehen, ihr separates motivirtes Gutachten erstatten und demselben die Gutachten der zugezogenen Sachverständigen anschließen. Es wird dieser Commission überlassen, zu ihrer bessern Information Irrenanstalten des Inlandes, und wenn sie es angemessen findet, auch des Auslandes, auf Kosten der Provinz in Augenschein zu nehmen.“ Sodann wurde in Betreff einer von der Verwaltungscommission behufs einer Wasserleitung und Anlegung neuer Latrinen geforderten Summe von 16,000 Thaler die Bewilligung beschloffen „unter Vorbehalt der zustimmenden Beschlußfassung der zu wählenden sechs Commissare.“

Die Unterzeichneten, welche zu Mitgliedern dieser Commission gewählt wurden und diese Wahl annahmen, erscheinen jetzt vor der Stände-Versammlung, um Rechenschaft abzulegen, wie sie das ihnen anvertraute wichtige Mandat aufgefaßt und ausgeführt haben. Der Bericht, den sie zu diesem Zweck zu erstatten haben, wird zuvörderst von ihrer gesammten Wirksamkeit einen kurzen historischen Abriss geben und sodann die Vorschläge entwickeln, zu denen sie auf Grund der gewonnenen Anschauungen und Erfahrungen hingeführt worden sind.

Am 14. Februar d. J. begaben sich Ihre Commissarien auf Einladung des Herrn Ober-Präsidenten nach Siegburg zu einer gemeinschaftlichen Conferenz mit der Verwaltungs-Commission, in welcher Se. Excellenz den Vorsitz übernahm.

In dieser Conferenz erstattete der Anstalts-Director, in Ergänzung des dem Provinzial-Landtag vorgelegten gedruckten Promemorias, in mündlichem Vortrag einen eingehenden Bericht über die Nothstände in Siegburg, sowie über die Anforderungen, welche vom Standpunkt der Wissenschaft in jetziger Zeit an eine Irrenheilanstalt gemacht werden. An diesen Vortrag knüpfte sich eine Besprechung über die projectirte Wasserleitung und Auspülung der Latrinen, zu deren Ausführung die Verwaltungs-Commission die sofortige Ueberweisung jener 16,000 Thlr. beantragte. Demnächst schritt die Versammlung unter Führung des Herrn Geheimen-Raths Rasse zu einer sorgfältigen Besichtigung der Anstalt in allen ihren Theilen.

Nach vollendeter Inspection constituirten sich die sechs Commissarien in gesonderter Conferenz. Sie erwählten den Freiherrn Raig von Frentz, Vice-Marschall, zu ihrem Vorsitzenden, den Freiherrn v. Geyr zu dessen Stellvertreter und den Geheimen-Rath von der Heydt zum Schriftführer. Sie erklärten auf die von der Verwaltungs-Commission beantragte Ueberweisung der vom Landtage eventuell

\*) Wieder abgedruckt in den Verhandl. des 17. Landtags (1864), größere Ausg. S. 281–296.



bewilligten 16,000 Thlr., daß sie unter dem Eindruck der persönlichen Besichtigung der Anstalt, welche in ihrem jetzigen Zustande unmöglich verbleiben könne, für jetzt nicht in der Lage seien, ein definitives Votum abzugeben, sich vielmehr vorbehalten müßten, in einer neuen gesonderten Conferenz unter Zuziehung eines Bautechnikers diese Frage nochmals zu berathen.

Diese Berathung fand am 4. März zu Köln statt unter Assistentz des Geheimen Oberbau- raths Herrn Hartwig, der die dankenswerthe Freundlichkeit hatte, nach vorheriger Prüfung der Bau- pläne u., uns mit seinem sachkundigen Rathe zu unterstützen. Derselbe bestärkte die Commissarien in der Ueberzeugung, welche sie schon in Siegburg gewonnen hatten, daß unter allen Umständen und un- verzüglich etwas geschehen müsse, um die Gefahren zu beseitigen, von denen die Gesundheit der Anstalts- Bewohner durch die verderbliche Ausdünstung der Abtritte fortwährend bedroht ist. Die zu diesem Zwecke projectirte Wasserleitung ward als zweckmäßig anerkannt, und es erschien unbedenklich, die dafür nöthigen Kosten aufzuwenden, selbst für den Fall, daß der Landtag die Verlegung der Irrenanstalt beschließen sollte. Man erwog, daß es jedenfalls noch manches Jahr dauern würde, bis diese Verlegung ausgeführt sei, und überdies, daß auch dann eine so zweckmäßige und nöthige Anlage dem Gebäude, welche Bestimmung es auch erhalten möge, zu Gute kommen würde. Die Commissarien waren jedoch der Meinung, daß die projectirte Wasserleitung nur so weit ausgeführt zu werden brauche, daß sie zu dem vorliegenden Zwecke ausreiche. Um sich genauer klar zu machen, welche Kosten das Project in seiner Beschränkung auf das wirkliche Bedürfnis verursachen würde, setzten sie sich auf den Rath des Herrn Geheimen-Raths Hartwig mit der kölnischen Maschinen-Bauanstalt in Verbindung. Der Director derselben, Herr Goldstein, übernahm es an Ort und Stelle die vorgelegten Pläne zu prüfen und zu bestimmen, was an dem Kostenanschlage zu ersparen sein möchte. Derselbe Techniker, sowie der Kreisbaumeister Herr Brandenburg, nahmen an einer neuen Berathung Theil, welche die Commissarien am 29. Mai in Siegburg im Beisein des Herrn Kasse abhielten. Auf Grund sorgfältiger Besprechung und der von den Technikern mit Zuziehung des Herrn Kasse und unter Berücksichtigung dessen beson- derer Wünsche aufgestellten Kosten-Ueberschläge beschloßen die Commissarien einstimmig von den durch den Provinzial-Landtag bewilligten 16,000 Thlr. der Verwaltungs-Commission die Summe von 12,000 Thlr. zur Verfügung zu stellen, und zwar zur Ausführung der nachstehenden Arbeiten:

1) Hauptreservoir im Thurm mit Bekleidung, Zimmerarbeiten u. . . . .	1,660	Thlr.
2) Reservoir im Süd- und Nordflügel mit dito . . . . .	1,800	"
3) Sämmtliche Zuleitungsröhren mit Absperrungen . . . . .	1,200	"
4) für Ableitungsröhren insgemein . . . . .	700	"
5) Abtrittsanlagen: in der Männerabtheilung 1,355 Thlr.		
" " Frauenabtheilung 1,350 "		
für die Beamten . . . 750 "		
im Hinterbau . . . 350 "	3,800	"
6) Zwei Tunnels für die Abtrittsanlage . . . . .	700	"
7) Zwei cementirte Gruben dazu und diverse bauliche Anlagen . . . . .	390	"
8) Ein Fühling'scher Reinigungsapparat . . . . .	1,500	"
9) Für Unvorhergesehenes . . . . .	250	"
	12,000	Thlr.

Von dieser Bewilligung für bauliche Anlagen in Siegburg bitten wir die Versammlung Act zu nehmen und mit dem Verfahren ihrer Commissarien ihr Einverständnis geneigt auszusprechen.

Wir haben geglaubt, den Bericht über die Ausführung des accessorischen Auftrages erst ab- schließen zu sollen, bevor wir dazu übergehen, die Eindrücke zu schildern, welche Siegburg auf uns gemacht hat, so wie die Anschauungen und Erfahrungen, welche wir auf den unternommenen Reisen gewonnen haben.

Da wollen wir es denn nicht verhehlen, daß wir alle, getäuscht durch den Ruf, den Siegburg als erste Anstalt dieser Art sich erwarb, als vor 40 Jahren der geniale Psychologe Jacobi sie grün- dete und leitete, von dem Vorurtheil befangen waren, die von dem jetzigen Anstalts-Director und nach

ihm von der Verwaltungs-Commission erhobenen Klagen würden wohl in hohem Grade übertrieben sein. Wir dachten uns, die Anstalt könne unmöglich mit einem Male so heruntergekommen sein, daß man sogar davon rede, sie als untauglich ganz zu verlassen; wenn die Räumlichkeiten in Folge des Anwachsens der Irrenzahl nicht mehr ausreichend seien, so werde dem wohl durch einen nicht übermäßig kostspieligen Anbau abgeholfen sein.

Mit solchen Vorstellungen betraten wir die ehemalige Abtei.

Um so niederschlagender war aber der Eindruck, den die Besichtigung des ganzen Instituts, namentlich der Wohn- und Schlafräume der Irren, auf uns machte. Als wir in den Theil der Schlafstellen eintraten, die in den öden vor den Unbilden der Witterung nothdürftig geschützten Dachräumen untergebracht sind; als wir die Wirkung des Frostes auf diese Unglücklichen fühlten — es war an jenem Tage 10° kalt — und uns vorstellten: wie sie im Sommer hier vor Hitze verschmachten, da mußten wir uns eingestehen, daß solche Zustände selbst in einem Detentionshause Tadel erfahren würden. Als Vertreter des Rheinischen Provinzial-Landtags fühlten wir die Schamröthe auf unsere Wangen steigen, daß in einer unter seiner Obhut stehenden Anstalt die unglücklichste und beklagenswertheste Klasse unserer Angehörigen in einer die Menschenwürde fast verletzenden kümmerlichkeit beherbergt wird.

Schon in der nächsten Conferenz sprachen sich die Commissarien einstimmig dahin aus: daß sie bei dem Besuche in Siegburg die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die Anstalt zu anständiger Beherbergung einer so großen Zahl von Kranken durchaus ungenügend sei, so wie daß die localen Verhältnisse es nicht gestatten, durch einen An- oder Umbau dem Bedürfnis zu genügen. Sie erkannten es als ihre Pflicht, dem Provinzial-Landtage dringend anzupfehlen, daß die Anstalt so bald als möglich von Siegburg verlegt werde. Ebenso stellte sich ihre übereinstimmende Meinung fest, daß eine Central-Anstalt für die Provinz nicht ausreichen könne. Einmal, weil der eine Punkt von vielen Theilen der Provinz zu weit entfernt liege, und ferner, weil ein gewisses Maß in der Krankenzahl ohne Schädigung der Heilpflege nicht überschritten werden dürfe. Sie glaubten schließlich, wolle man nicht bei einer halben Maßregel stehen bleiben, sich dafür entscheiden zu müssen: daß jeder Regierungs-Bezirk für sich eine eigne Irrenanstalt erhalte.

In einer späteren nach Coblenz berufenen Conferenz, welche der Herr Ober-Präsident mit seiner Gegenwart beehrte, wurde hauptsächlich die Frage erörtert, ob die bis jetzt festgehaltene principielle Scheidung von Heilbaren und Unheilbaren (Pfleglingen) für die besprochenen neuen Anstalten beizubehalten sei oder nicht. Die Commissarien beschieden sich, daß die Beantwortung einer solchen Frage lediglich der Wissenschaft und der Erfahrung anheimfallen müsse. Nachdem nun in einer Anzahl von Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß angeblich „Unheilbare“ und als unheilbar Entlassene dennoch mit der Zeit geheilt wurden: so haben die anerkanntesten Autoritäten der Psychiatrie schon längst jene principielle Scheidung fahren lassen und die Unheilbarkeit auf die auf der tiefsten Stufe des Blödsinns stehenden und auf die mit Sinnesverlusten Heingejuchten begrenzt. Nicht nur, daß jene Scheidung an sich irrationell sei, es hat sich herausgestellt, daß sie für das Heilverfahren selbst in hohem Grade nachtheilig wirke, so daß alle erfahrenen Irren-Aerzte darin einverstanden sind, daß in einer gedeihlichen Heilanstalt ein gewisser Stamm guter Pfleglinge gar nicht entbehrt werden könne. Dieser auf empirischem Wege gewonnenen Ueberzeugung der Fachmänner aller Länder glaubten Ihre Commissarien unbedingt folgen und sich dafür aussprechen zu sollen: daß mit Beseitigung der irrationellen Scheidung von Heilbaren und Unheilbaren die neuen Anstalten als gemischte Heil- und Pflege-Anstalten eingerichtet werden.

In derselben Conferenz beschloßen Ihre Commissarien in weiterer Ausführung des ihnen ertheilten Mandats verschiedene neuere, nach ihrer gesammten Einrichtung mustergültige Irrenanstalten zu besuchen, und zwar zunächst die neue westfälische Provinzial-Anstalt zu Lengerich. Die Eindrücke dieser Reisen, so wie die Begründung der Vorschläge, mit denen der gegenwärtige Bericht concludirt, sind in einem Protokoll niedergelegt, welches am 18. October in einer Conferenz zu Köln verfaßt wurde. Den bezüglichen Inhalt desselben gestatten wir uns, in diesen Bericht einzufügen:

„Am 26. Juli reisten wir in Gesellschaft des Geh.-Raths Nasse nach Lengerich in Westfalen, 4 Meilen von Münster und 2 Meilen von der nächsten Eisenbahn-Station Greven entfernt. Die

Irrenanstalt, an einer amphitheatralisch aufsteigenden, die weite Ebene beherrschenden Anhöhe gelegen, macht durch ihre stattliche Fassade und die harmonische Gliederung des gesammten großartigen Bauwerks einen imponirenden Eindruck. Auch die innere Anordnung und die Vertheilung der Räume gibt Zeugniß von einem wohldurchdachten sinnreichen Plan. Die Anstalt, auf 300 Kranke berechnet, ist gegenwärtig nur erst mit 80 Kranken belegt. Die Kosten des Baues sammt der inneren Einrichtung und dem Inventar, doch ohne die Grundfläche, betragen 350,000 Thlr.; außerdem ist für Gasbereitung und andere Accessorien eine Ausgabe von 50,000 Thlr. vorgesehen.

Zu den Tagen vom 26. bis 29. September besuchten die Commissarien — leider waren diesmal der Abgeordnete für Coblenz, Advokat-Anwalt Bremig, sowie der Geh.-Rath Kasse durch Krankheit verhindert — die Anstalten zu Klingenstein in der bayerischen Pfalz, Heppenheim im Großherzogthum Hessen und endlich Frankfurt a. M. Die erstere ist mit 300 Kranken belegt und kann bis 400 aufnehmen: sie kostet 650,000 fl. oder 370,000 Thlr. Sie liegt ziemlich isolirt auf einer freundlichen Anhöhe bei dem Dorfe Klingenstein, 2 Meilen von Landau entfernt. Diese Anstalt gilt sowohl in Betreff der Einrichtung als der Leitung vor anderen als mustergültig und so ist sie auch uns erschienen. Die ganze Einrichtung ist zweckmäßig; alles was nach Luxus oder Ueberfluß aussieht, ist gemieden, dagegen fehlt es nirgendwo an dem, was das Bedürfniß einer wohlgeordneten Heilpflege erheischt. Eigenthümlich ist, daß die Anstalt ganz von Gärten mit Turnplatz und mannichfaltigen Spielplätzen umgeben ist, in welchen sich die Kranken, obgleich es an einer Einfriedigung durch Mauern oder Zäune fehlt, möglichst frei bewegen. — Die Anstalt zu Heppenheim an der Bergstraße, ganz dicht bei diesem Orte und unmittelbar am Gebiete erbaut, ist noch unvollendet und soll erst in den nächsten Monaten theilweise belegt werden. Sie ist für 250—300 Kranke berechnet und soll 420,000 fl. oder 240,000 Thlr. kosten. Der relativ sehr niedrige Preis ist dem Umstande zuzuschreiben, daß der Stein, aus dem der Bau ausgeführt ist, unmittelbar an der Baustelle zu Tage liegt und daß es für die Wasserleitung eines Kunstwerks (Dampfmaschine) nicht bedurfte. Da der Anstalts-Director gerade abwesend war, so machte der Baumeister unsern Führer. — Die schöne Anstalt zu Frankfurt a. M., für 200 Kranke berechnet, ist nur mit 130 Kranken einschließlich der stumpfsinnigen und epileptischen belegt. Die gesammte Einrichtung dieser renommirten Anstalt, die hübsch decorirten Räume, das überaus zahlreiche Wärterpersonal — alles bekundet den Reichthum der freien Stadt, von der sie nur etwa 10 Minuten entfernt liegt. — Diese drei süddeutschen Institute haben jede ein Areal von 20 bis 30 Morgen, das in den angegebenen Kostenpreisen einbegriffen ist: die Anstalt zu Lengerich besitzt ein Areal von 120 Morgen, freilich unfruchtbaren Landes, welches die Gemeinde Lengerich geschenkt hat.

Ueberall in diesen Instituten wurden die rheinpreussischen Commissarien auf das zuvorkommendste empfangen, von den Directoren persönlich herumgeführt und mit allen Einzelheiten der Einrichtung und der Behandlungsweise der Kranken bekannt gemacht. Sie können es nicht genug anerkennen, wie viel Belehrung sie den Mittheilungen und Erläuterungen der Directoren beim Besuch dieser Anstalten verdanken. Zu ihrer großen Gemüthung haben sie sich überzeugt, daß dieselben Grundsätze, welche unser wohlverdienter Director, Geh.-Rath Kasse, in seinem bekannten Promemoria für die Behandlung des Irrenwesens aufstellt, in allen neueren Anstalten maßgebend waren und sich durch die Erfahrung als vollkommen zweckentsprechend bewährt haben. Die Scheidung von „heilbaren“ und „unheilbaren“ Irren ist allgemein als irrationell verworfen und der in jenem Promemoria aufgestellte Satz, daß die Irrenanstalt eine engverbundene Heil- und Pflgeanstalt sein müsse, ist in allen diesen neuern Instituten mit Erfolg durchgeführt. Auch daß durch das Zusammenwohnen mit guten Pflgelingen die Genesung der heilbaren Irren wesentlich gefördert werde, hat die Erfahrung dargethan.

Sämmtliche neuere Irrenanstalten sind in der Hauptsache nach ein und demselben System eingerichtet. Die Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen, beziehen sich mehr oder minder theils auf den Baustyl, theils auf einzelne Stücke der innern Einrichtung, denen dem durchgreifenden Princip gegenüber eine wesentliche Bedeutung kaum beigemessen werden kann. Ueberall sind durch den Mittelbau, der die Dienstwohnungen, die Küche und hie und da die Kirche in sich begreift, die beiden Geschlechter räumlich geschieden. Eine confessionelle Trennung findet in den süddeutschen Anstalten nicht statt: nur in der Provinz Westfalen haben die Irrenhäuser einen confessionellen Character.



Auch der von unserm Herrn v. Rasse angeregte Plan, die auf der tiefsten Stufe des Blödsinns stehenden, mit Sinnesverlusten heimgesuchten und epileptischen Irren aus den Heilpflegestalten zu entfernen und in einer Provinzial-Central-Anstalt unterzubringen, ist bereits sowohl in Baden als in der Pfalz in Aussicht genommen. In nächster Zeit sollen alle dergleichen Kranke von Illenau nach Pforzheim und von Klingenstein nach Frankenthal verlegt werden. Die Provinz Westfalen besitzt schon gegenwärtig ein solches Siechenhaus in Gesecke, und zu diesem Zwecke würde späterhin Siegburg sich ganz gut einrichten lassen.

Der Eindruck, den die Commissarien von der zweimaligen Anwesenheit zu Siegburg mitnahmen, ist durch den Besuch der genannten vier Irrenhäuser nur noch verstärkt worden. Nicht ohne ein Gefühl tiefer Beschämung haben sie gesehen, mit welcher wohlwollender menschenfreundlicher Fürsorge in der benachbarten Provinz und in Süddeutschland die Irrenanstalten eingerichtet sind, während die vergleichsweise größere und reichere Rheinprovinz mit einer für ein Detentionshaus kaum genügenden Anstalt sich behilft. Sie muß den Vorwurf hinnehmen, daß sie die ihr obliegende Sorge gütentheils Privatanstalten überläßt, welche zumal da, wo sie nicht von einem Arzte geleitet werden, unmöglich die Garantien bieten, welche man in einer Provinzial-Anstalt findet. Nur in der Insuffizienz von Siegburg findet das Vorhandensein der zahlreichen Privat-Institute seine Erklärung und Entschuldigung. Eine einzelne Anstalt, wenn sie auch besser und größer wäre als Siegburg, kann für die Rheinprovinz in keiner Weise genügen. Dem größeren Theile ihrer Bewohner wird auch die räumliche Entfernung der Zugang erschwert, und so wird in vielen Fällen durch die zu spät eintretende ärztliche Irrenpflege das Heilverfahren beeinträchtigt oder gar vereitelt. Ueberdies darf die Krankenzahl ohne wesentliche Schädigung der Heilpflege nicht über 250 bis 300, höchstens 400 hinausgehen: das steht erfahrungsmäßig fest. Damit ist die generelle Frage, ob Centralisation oder Decentralisation, entschieden. Auch zwei Anstalten, wie die weniger bevölkerte und unstrittig relativ auch weniger wohlhabende Provinz Westfalen sie schon besitzt, können für uns nicht als ausreichend erachtet werden. Die Gesamtzahl der Irren beiderlei Geschlechts wird in der Rheinprovinz auf 7000 geschätzt: man nimmt an, daß ein Drittel davon der Anstaltspflege bedürftig ist und daß von diesem Drittel mindestens die Hälfte, das ist beiläufig 1200, in öffentlichen resp. Provinzial-Instituten ein Unterkommen muß finden können. Die Commissarien konnten sich daher der Ueberzeugung nicht verschließen, daß eine befriedigende Reorganisation unseres Irrenwesens nicht anders auszuführen ist, als daß jeder einzelne Regierungsbezirk seine eigne Anstalt erhalte.

Der einzige Einwand, der gegen die Erbauung von fünf neuen Anstalten sich geltend machen kann, ein Einwand, der die Commissarien von vornherein ernstlich beschäftigt hat, ist un-leugbar der Kostenpunkt. Nach dem Maßstabe für Bau- und Einrichtungskosten, der seitens der besuchten vier Anstalten vorliegt und auch bei andern neueren Bauten z. B. in Osnabrück und in München zutrifft, muß der Geldaufwand für die projectirten fünf Neubauten in der Rheinprovinz auf  $1\frac{3}{4}$  bis zu 2 Millionen Thalern veranschlagt werden. Eine so enorme Summe ist auf den ersten Blick allerdings geeignet zu erschrecken und als ein unübersteigliches Hinderniß betrachtet zu werden. Aber wenn sich erst die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß hier ein unbedingt nothwendiges Lebensbedürfniß in Frage kommt, daß eine Pflicht vorliegt, eine ganz unabweisliche Pflicht, welcher die Provinz sich nicht entziehen darf und nicht entziehen kann: dann wird man sich, wollend oder nicht, entschließen müssen der Geldfrage näher zu treten, und dann wird vor einer besonnenen Anschauung und Abwägung aller Verhältnisse jener Einwand, wie berechtigt er scheint, schließlich weichen und in den Hintergrund treten müssen.

Sollte denn die gesegnete Rheinprovinz, die für ihre Blinden und Taubstummen in umfassendster Weise sorgt, in Behandlung der weit zahlreicheren und unglücklicheren Klasse derer, die ihres Verstandes zeitweilig oder dauernd beraubt sind, gegen Westfalen, die Pfalz, Hannover, Baden und andere Länder in einer sie wahrhaft beschämenden Weise auf die Dauer zurückstehen wollen? Das kann unmöglich die Meinung des Provinzial-Landtags sein, dessen Hochherzigkeit und dessen Opferwilligkeit für alles, was edel ist und wohl lautet, sich niemals verleugnet hat.



Ist es denn aber in Wirklichkeit eine unerschwingliche Ausgabe oder eine zu drückende Last, welche der Provinz angefohlen wird? — Nehmen wir das Maximum des Bedarfs zu 2 Millionen Thalern an, die auf dem Wege einer Anleihe beschafft werden sollen, so würde die Verzinsung mit  $4\frac{1}{2}\%$  und die Amortisirung mit  $1\frac{1}{2}\%$  die jährliche Aufbringung von 120,000 Thlr. erfordern, um innerhalb 31 Jahren die ganze Schuld zu tilgen. Nehmen wir ferner an, daß aus den verfügbaren Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse mindestens 20,000 Thaler zur Verzinsung und Amortisation beigegeben werden, dann hätte die Provinz, durch übliche Repartition auf die Regierungsbezirke und innerhalb dieser Bezirke auf die Gemeinden, auf die Dauer von 31 Jahren eine jährliche Beisteuer von höchstens 100,000 Thln. aufzubringen. Das wäre auf eine begrenzte Zeit eine jährliche Auflage von weniger als einem Silbergröschen auf den Kopf der Bevölkerung, eine Auflage, die mit Rücksicht auf die Steuerkraft dieser Provinz gewiß nicht übermäßig genannt werden kann, eine Auflage, die keinen Bezirk und keine Gemeinde drücken wird.

Schon zu lange liegt das Irrenwesen der Rheinprovinz im Argen. Jetzt wo die Schäden bloßgelegt, wo die schreienden Nothstände nicht von den Aerzten allein anerkannt sind: jetzt gilt es ohne Säumen und mit kräftiger Hand die Hülfe zu schaffen, welche Noth thut. Es gilt in Racheiferung anderer Provinzen und deutscher Staaten, in Racheiferung der Residenz Berlin (die eben jetzt für eine städtische Irrenanstalt die Summe von 800,000 Thlr. aufwendet) für die unglückliche Klasse unserer Mitbrüder die Fürsorge zu treffen, die wir als solche, die sich nach dem Namen Christi nennen, zu gewähren verpflichtet sind. Der Provinzial-Landtag und die Provinz, welche er zu vertreten die Ehre hat, wird eingedenk ihrer Verantwortung vor Gott und Menschen die dazu nöthigen Geldmittel nicht weigern.“

Die in vorstehendem Protokoll-Auszuge niedergelegten Erwägungen sind es, durch welche Ihre Commissarien sich eben so berechtigt als verpflichtet fühlen, dem 18. Provinzial-Landtage einen durchgreifenden Reorganisationsplan des provinziellen Irrenwesens vorzulegen, der in sieben Resolutionen, zu denen wir uns Ihre Zustimmung erbitten, einen klaren und correcten Ausdruck findet.

Wenn Sie mit uns die Ueberzeugung gewinnen, daß das große und heilsame Werk, welches wir Ihnen vorlegen, eine längst fällige Schuld ist, die jetzt mit dringendem Ernst von uns eingefordert wird: dann werden Sie, des sind wir froher Zuversicht, der Geldfrage keine höhere Bedeutung beilegen, als ihr gebührt. Wir glauben Ihnen nachgewiesen zu haben, daß das Geldopfer, welches der Provinz angefohlen wird, ohne Beschwerde derselben aufgebracht werden kann. Sollten Sie denn hier, wo es sich um ein Gebot der Ehre, der Pflicht und der Nächstenliebe handelt, vor Bewilligung der erforderlichen, wenn auch ansehnlichen, Geldmittel zurückschrecken?

Wir betrachten es als ein Zeichen guter Vorbedeutung, daß die Stände ein Jahr früher als wir erwarten konnten, einberufen werden, so daß wir vor der sonst erforderlichen weiteren Vorbereitung des Reorganisationsplans schon im laufenden Jahre in der Lage sind, Ihnen jene Resolutionen vorzutragen, deren Annahme das große Werk in seinen Grundzügen feststellen wird.

Und somit bitten wir Sie, die nachstehende Proposition zu Ihrem Beschluß zu erheben:

Die zum 18. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz haben beschlossen:

„In Erwägung, daß die in dem Promemoria der Siegburger Verwaltungscommission d. d. 3 „Oct. 1864 auf den Antrag des Anstaltsdirectors Herrn Geh. Medicinalraths Dr. Rasse angeregte Verlegung der Irrenheilanstalt, mit Rücksicht auf eine geographische Theilung der „Heilpflege, von der für diese Frage am 19. October 1864 ernannten Special-Commission auf „Grund ihrer eigenen Ermittlungen so wie des übereinstimmenden Ausspruches aller Autoritäten der Psychiatrie als unbedingt nothwendig anerkannt worden ist;

„in fernerer Erwägung, daß die bisherige principielle Scheidung von heilbaren und unheilbaren Irren sowohl von der Wissenschaft als von der Erfahrung als zweckwidrig und irrationell verworfen wird“

aus diesen Gründen

genehmigen die zum 18. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz die von der genannten Spezial-Commission in ihrem motivirten Berichte d. d. 30. Oct. d. J. behufs Reorganisation der provinziellen Irrenpflege vorgeschlagenen sieben Resolutionen:

Erste Resolution: In jedem der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Coblenz und Trier soll eine gemischte Heil- und Pflege-Irrenanstalt für je 200 bis 250 Kranke nach dem bewährtesten System erbaut werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden Irrenanstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und werden wie diese von einer gemischten Commission verwaltet.

Dritte Resolution: Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

Vierte Resolution: Außer den Kosten des Neubaus und der baulichen Unterhaltung trägt die Provinz auch die allgemeinen Verwaltungskosten, wogegen die Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, wie bisher von jedem einzelnen Regierungsbezirk für seine Anstalt aufgebracht werden.

Fünfte Resolution: Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ansnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden.

Sechste Resolution: Zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventar-Kosten der fünf Provinzial-Irrenanstalten so wie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke sollen durch die Provinzial-Hülfskasse bis zum Belauf von zwei Millionen Thaler „rheinische Provinzial-Obligationen“ ausgegeben werden, die jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisiren sind. Die Provinz verpflichtet sich die zur Verzinsung und Amortisation erforderliche Summe jährlich und zwar nach dem bisherigen Repartitions- und Erhebungs-Modus aufzubringen.

Siebente Resolution: Nachdem Se. Majestät der König werden geruht haben den Beschluß der Provinzialstände zu genehmigen und zu bestätigen, wird eine aus fünfzehn Mitgliedern des Provinzial-Landtags bestehende ad hoc gewählte „Finanz- und Baucommission“ unter dem Vorsitz des Hrn. Landtagsmarschalls zur vorbereitenden Ausführung desselben in Function treten. Die Wahl derselben geschieht in der Weise, daß auf die drei Stände je fünf und die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen. Diese Commission ist beauftragt für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben. Dieselbe erhält sodann unbedingte Vollmacht, unter geneigter Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten v. Pommer-Esche die geeigneten Baustellen zu ermitteln und zu erwerben. Sie ist befugt, sich regierungsbezirksweise in einzelne Specialcommissionen von drei Mitgliedern für die Bauangelegenheiten des betreffenden Bezirks zu vertheilen. Nach geschעהener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamtcommission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben die Pläne und Kostenanschläge der fünf Irrenanstalten aufstellen, um sie dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen. Die Commission von 15 Mitgliedern ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter acht Mitglieder anwesend sind. Sollte eins oder mehrere Mitglieder der Commission, sei es durch Todesfall oder Ausscheiden aus dem Provinzial-Landtage, ausfallen oder aus irgend

einem anderen Grunde dauernd verhindert sein, so ist die Commission befugt, sich durch Cooptation aus Mitgliedern des Landtags, doch mit Berücksichtigung der Stände und Regierungsbezirke, zu ergänzen.

Cöln, im Centralbahnhof den 30. October 1865.

Frhr. Kaiß v. Frenß, Vorsitzender. von der Heydt, Referent. Frhr. v. Geyr.  
Conßen. Bremig. Dr. Kiegel.

## Regulativ

über die

Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirk zu erbauenden gemischten  
Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

### §. 1.

Die in jedem Regierungsbezirk der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pfleglinge werden nur, so weit der Raum der Anstalt es gestattet, in jeder Anstalt gehalten.

Entwurf eines Regulativs für die fünf Irrenanstalten.  
(Anf. 2.)

### §. 2.

Die allgemeinen Leitung einer jeden dieser 5 Anstalten führt eine gemischte Commission, welche aus 3 von dem Landtage alle zwei Jahre neu zu ernennenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände (aus dem II., III. und IV. Stande je einer), und aus zwei durch das Oberpräsidium zu ernennenden Staatsbeamten, deren Einer Medizinal-Beamter sein muß, besteht.

### §. 3.

Dem Oberpräsidenten steht jede nöthig scheinende Abänderung der Wahl dieser beiden Beamten zu.

### §. 4.

Derjenige Staatsbeamte, welcher vom Oberpräsidium dazu ernannt wird, bleibt beständiger Vorstand der Commission.

### §. 5.

Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

- a) die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen,
- b) die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds, des Kassen- und Rechnungswesens,
- c) die ober Aufsicht und Disciplin über das Offizianten-Personal.

Die bestehenden Reglements und sonstigen Bestimmungen dienen der Commission hierbei zur vorläufigen Richtschnur. Der Commission wird jedoch zugleich die Befugniß ertheilt, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann, angemessene, im Geiste der Sparsamkeit vorzuschlagende Abänderungen und Zusätze zu veranlassen.

### §. 6.

Alles, was auf die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließenden Geschäft des Directors der Anstalt, es darf jedoch ohne

vorherige vorläufige Genehmigung durch die Verwaltungs-Commission eine Ueberschreitung der etatmäßigen Ausgaben durch Heilverfuche nicht veranlaßt werden, so wie denn überhaupt die Commission auf die Behandlung der Kranken im Allgemeinen ihr Augenmerk zu richten und ihre Bedenken dem Director mitzutheilen, oder vorkommenden Falles dem Oberpräsidium einzuberichten hat, welches alsdann dem nächsten Landtage die Sache zur definitiven Beschlußnahme vorlegt.

## §. 7.

Die Kosten der Neubauten, so wie der ersten Einrichtung nebst Inventar der 5 Anstalten trägt die Provinz, dahingegen die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungs-Kosten jeder Anstalt, nebst den Verpflegungs-Kosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke), wie bisher von dem betreffenden Regierungs-Bezirk aufgebracht werden.

## §. 8.

Die Commission entwirft alle zwei Jahre den Verwaltungs-Stat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Oberpräsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Landtag hat darüber zu wachen, daß diejenigen Kosten der 5 Anstalten, welche der ganzen Provinz zur Last fallen, jedem Regierungsbezirk nach dem bestehenden gesetzlichen Vertheilungs-Modus zugeschrieben, und mit denjenigen Kosten, so jedem Regierungsbezirk speciell zufallen, aufgebracht werden. Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die Königlichen Regierungen mit näherer Weisung verfißt.

## §. 9.

Sie hält darauf, daß die Führung des Kassen- und Rechnungswesens nach den ertheilten Instructionen erfolgt. Sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt die Kasse regelmäßig revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem Vorsitzenden der Commission zu übersenden und dieser solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Geseze zu verfahren.

## §. 10.

Die jährlich vor dem letzten März durch die Kassen-Verwaltung einer jeden Anstalt in dreifacher Ausfertigung über das verlossene Jahr zu legende Rechnung wird von der Commission vorrevidirt und demnächst an das Ober-Präsidium eingereicht, welches sie mit den Bemerkungen der Commission dem nächsten Landtage zur schließlichen Revision und Dechargirung vorlegt. Der Landtag hat ein Exemplar der also festgestellten Rechnung dem Ober-Präsidium einzureichen.

## §. 11.

Alle baulichen Einrichtungen ressortiren von der Commission, ohne deren Bewilligung keine Bauten statthaben dürfen.

## §. 12.

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag der Commission vom Könige ernannt, der zweite Arzt, die Geistlichen, der Hausvater, der Defonom, der Oberwärter, die Oberwärterin, und der Thorhüter werden von der Commission nach Anhörung des Directors ernannt; der ärztliche Assistent und alles untere Dienstpersonal werden von dem Director angestellt. Anstellungen auf Lebenszeit (mit Ausnahme der Directorstelle) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

## §. 13.

Bei Pflichtwidrigkeiten von Officianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung auf Grund der abgeschlossenen Verträge durch dieselbe Behörde, von welcher die Ernennung ausgegangen ist.



## §. 14.

Die den Officianten zu bewilligenden Befoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch innerhalb der hierzu bestimmten Etatssummen.

Eine Ueberschreitung der Etatssummen darf in keinem Falle finden, außer auf den Antrag der Commission und mit Genehmigung des Oberpräsidiums.

Pensionen werden nur vom Landtage bewilligt.

## §. 15.

Die Erfordernisse zur Aufnahme werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt.

## §. 16.

Freistellen (Normalstellen) werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director frei gelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungs-Sätze für Pensionaire in dem einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

## §. 17.

Die Commission versammelt sich vierteljährlich in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen, unter Mittheilung der Tagesordnung; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu mindestens 3 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitglieder der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Kosten-Revisions-Protokolle nach, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Provinzial-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für Reise- und Verzehrkosten durch die Anstalt entschädigt.

## §. 18.

Der Geschäftsgang ist collegialisch. Die Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen ist die Meinung des Vorsitzenden entscheidend.

Die amtlichen Ausfertigungen werden im Namen der Commission erlassen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, außerdem genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Die Commission bedient sich eines öffentlichen Siegels, welches den Preussischen Adler im Wappenschild mit der Umschrift:

„Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu . . .“

enthält, genießt Portofreiheit in den allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt und bei den Correspondenzen mit den Behörden.

## A u s z u g

aus dem Protokoll der 5. Sitzung vom 9. December 1865, betreffend die Wahl der eventuellen Commission für Siegburg.

Nun wird zur event. Wahl der Commission für Siegburg geschritten: der Ausschuss schlägt vor, die bisherigen Commissionsmitglieder zu belassen. Gewählt wurden:

Auszug aus dem Protokoll der 5. Sitzung vom 9. December 1865, betr. die Wahl der event. Commission für Siegburg.

1.	Für Düsseldorf:		
	Abg. Frhr. v. Frentz . . . . .	mit 55 Stimmen	
	" von der Heydt . . . . .	" 50	"
	" Fond . . . . .	" 38	"
2.	Für Cöln:		
	Abg. Graf Beißel . . . . .	" 49	"
	" Bachem . . . . .	" 35	"
	" Schult . . . . .	" 49	"
3.	Für Aachen:		
	Abg. Frhr. v. Geyr . . . . .	" 37	"
	" Congen . . . . .	" 45	"
	" Paulssen . . . . .	" 61	"
4.	Für Coblenz:		
	Abg. Frhr. v. Solemacher . . . . .	" 46	"
	" Bremig . . . . .	" 51	"
	" Dr. Wurzer . . . . .	" 49	"
5.	Für Trier:		
	Abg. Frhr. v. Louijenthal . . . . .	" 42	"
	" Dr. Riegel . . . . .	" 58	"
	" Gebert . . . . .	" 32	"

### Nro. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtiger König!  
Allergnädigster König und Herr!

Uebnahme der Straßenstrecke von Würjelen bis zur Atsch auf den Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Aachen.

Euer königliche Majestät haben auf den Antrag der zum 14. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen treuehorsaamsten Stände die Uebnahme der Straße von Würjelen über die Atsch bis Stolberg auf den Bezirksstraßen-Baufonds Allergnädigst anzubefehlen geruht. Die Uebnahme der ganzen Strecke konnte aber nicht erfolgen, weil die Gemeinde Stolberg die in ihrem Banne liegende Wegestrecke von der Atsch bis Stolberg, aus welcher sie eigenthümlicher Verhältnisse wegen einen hohen Geldertrag erzielt, nicht an den Bezirksstraßenbaufonds abtreten wollte. Um nun den Gemeinden Haaren und Würjelen, welche die betreffende Straße unter Verwendung bedeutender Kosten vor längeren Jahren vorschriftsmäßig erbaut und gleichmäßig unterhalten haben, endlich gerecht zu werden, und da die genannte Straße allen an sie zu stellenden Bedingungen entspricht, indem ihre Wichtigkeit für den öffentlichen Verkehr bereits von Euer Majestät anerkannt worden ist und sie an den beiden Endpunkten in vollständig ausgebaute Straßen einmündet, so wagen Euer Majestät die treuehorsaamsten Stände mit der unterthänigsten Bitte zu nahen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Straßenstrecke von Würjelen bis zur Atsch auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen übernommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

## Nro. 4.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Den treugehorsamsten Stände des 18. Provinzial-Landtages wurde bei dem Allergnädigst befohlenen Zusammentritt eine Petition vorgelegt, betreffend:

1. Die Absperrung der Grenze gegen die von der Kinderpest heimgesuchten Nachbarländer durch Militair-Cordons;
2. den Ersatz des zur Unterdrückung der Kinderpest getödteten Rindviehes aus Staatsmitteln.

Die treugehorsamsten Stände haben diesen für die Erhaltung des Wohlstandes der Provinz so höchst wichtigen Gegenstand in ihrer heutigen Sitzung einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und die in dem allerunterthänigst beigelegten Referat enthaltene Darstellung als durchaus richtig anerkennen müssen; namentlich sehen sie bei der in Holland noch immer weiter um sich greifenden Pest eine sichere Absperrung nur durch einen zusammenhängenden Militair-Cordon.

Die treugehorsamsten Stände müssen die von dem hohen Ministerium unterm 25. November curr. an das Ober-Präsidium erlassene Entscheidung als eine große Beruhigung und Wohlthat für die Viehbesitzer aufs dankbarste anerkennen, müssen es aber allerunterthänigst aussprechen, daß sie nur in den allerenergischsten Maßregeln das einzige Mittel zur schnellen Unterdrückung erkennen, wenn die Provinz — was Gott indeß verhüten möge — von der Kinderpest heimgesucht werden sollte, und dahin gehört vor Allem sofortige Tödtung nicht allein des an der Kinderpest erkrankten, sondern auch Tödtung von allem mit demselben in Berührung gekommenen gesunden Rindvieh, und seien es noch so viele; — denn Quarantaine wird nach allen Erfahrungen der weiteren Verbreitung der Pest nur Vor-schub leisten — ferner vollständiger Ersatz, damit nicht Verheimlichungen und dadurch unbedingte Weiterverbreitungen stattfinden.

Da nun das Allerhöchste Patent vom 2. April 1803 in der Rheinprovinz nicht publicirt ist, auch Manches darin den jetzigen, hiesigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen dürfte, so tritt der Wunsch nach gesetzlichen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen hervor.

Die treugehorsamsten Stände legen deshalb Euer Majestät die allerunterthänigst einstimmige Bitte vor, Allergnädigst befehlen zu wollen:

1. Die Grenzen gegen die von der Kinderpest heimgesuchten Gegenden, sei es Ausland oder Inland, sollen sofort mit einem Militair-Cordon vollständig abgeschlossen werden.
2. Bei Eintritt der Kinderpest in die Provinz soll alles, nach dem Urtheil von Sachverständigen an der Kinderpest erkrankte und mit demselben in Berührung gekommene gesunde Rindvieh sofort getödtet, und der volle Werth den Eigenthümern aus Staatsmitteln ersetzt und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, daß die Tödtung gegen Entschädigung erfolge.
3. Gesetzliche Bestimmungen für die Abwehr der in den Nachbarländern der Provinz ausbrechenden Viehpesten, sowie für die Entschädigung des Viehes, welches in Folge derselben im allgemeinen Interesse getödtet werden muß, sollen herbeigeführt werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 9. December 1865.

Die gegen die Kinderpest zu ergreifenden Schutzmaßregeln und die Entschädigung für getödtetes Vieh resp. den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen darüber betr.

## Referat des ersten Ausschusses

über eine Petition von 5 Abgeordneten betreffend die Ziehung eines Militair-Cordons gegen die von der Kinderpest inficirten Gränzen der Nachbarländer und den Ersatz des wegen der Kinderpest zu tödtenden Viehes aus Staatsmitteln.

Referent: Abg. Münster. Correferent: Abg. Bache.

Referat, betr. die gegen die Kinderpest zu ergreifenden Maßregeln.

Fünf Abgeordnete des 17. Rheinischen Provinzial-Landtages haben den Antrag gestellt, der hohe Provinzial-Landtag möge beschließen:

1. daß die Gränzen des durch die Kinderpest inficirten Auslandes sofort mit einem Militaircordon abgesperrt werden möchten;
2. Einem hohen Ministerium die gehorsamste Bitte vorzulegen, daß bei Eintritt der Kinderpest in die Provinz alles erkrankte und mit demselben in Berührung gekommene Vieh sofort getödtet, und der Taxwerth den Eigenthümern aus Staatsmitteln ersetzt und daß dies geschehe, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde.

Ein Blick in das Werk von Spinola über die Geschichte und Fortpflanzung der Kinderpest zeigt am deutlichsten, welche ungeheuren Verheerungen dieselbe zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern, in welche sie eingeschleppt wurde, angerichtet hat, denn ihr Heerd sind die Steppen Rußlands.

So sind im Jahre 1750 in Preußen und Lithauen über 145,000 Häupter derselben erlegen. Von 1745—1749 hat sie in Dänemark 280,000 Opfer gefordert.

1745—1746, zu welcher Zeit sie in Deutschland und den angrenzenden Ländern am heftigsten wüthete, setzte die holländische Regierung einen Preis von 80,000 Gulden auf ein sicheres Specificum gegen die Kinderpest aus.

1797 und 1798 grassirte sie im Herzogthum Cleve. Am 1. Juni 1798 erschien auf Befehl Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm III. eine Verfügung der Kriegs- und Domainen-Kammer, welche bestimmte, daß, da trotz der angewandten, ganz genauen Polizei-Maßregeln die Seuche noch nicht erstickt und schon über 4000 Stück Rindvieh gefallen seien, alles erkrankte Vieh sofort getödtet, und nach einer aufzunehmenden Taxe den Eigenthümern ersetzt werden solle, und zwar bei Widerstand unter Zuhilfenahme der militairischen Macht.

Die von den hohen Behörden angeordneten Maßregeln bezeugen deutlich, daß man erkennt, wie leicht das Contagium fortgepflanzt wird. Schleunige energische Maßregeln scheinen allein im Stande zu sein, dem Weiterumsichgreifen Einhalt zu thun. Behandlung des erkrankten Viehes, Quarantaine des mit dem erkrankten Vieh in Berührung gewesenen, noch gesund scheinenden, wird den Wiederausbruch sicherlich von Neuem wieder begünstigen und die Krankheit und Ansteckung immer weiter hinausführen.

Die jetzt in Holland herrschende, aus England übertragene Kinderpest hat seit Juli nicht allein nicht aufgehört, sondern tritt immer wieder von Neuem auf. Wie viele Tausende der Kinderpest dort erlegen, läßt sich gar nicht angeben. Die in öffentlichen Blättern angegebenen Zahlen werden in Wirklichkeit mehr als das Doppelte erreichen. Nach sicheren Nachrichten ist die Krankheit jetzt schon zum dritten Male in der Gegend von Utrecht aufgetreten, nachdem man sie zwei Mal durch energische Maßregeln erstickt glaubte, und in der vorigen Woche sind wieder drei Ortschaften von Neuem heimgesucht worden. Die Angst vor der der Rheinprovinz immer näher rückenden grassirenden Pest, welche nicht allein den Viehstand der Provinz zu decimiren, und dadurch eine bedeutende Theuerung der allernöthigsten Lebensbedürfnisse, als Fleisch, Butter, Käse herbeizuführen droht (das Pfund Fleisch kostet jetzt zu Utrecht 17 Sgr.) sowie der Ruin der Landwirthschaft, welcher eintritt, wenn diese Pest uns heimsuchen sollte, rechtfertigen wohl die vorerwähnte Petition, obgleich nach den neuesten Nachrichten diese Pest in Belgien und Frankreich, wohin solche auch geschleppt war, durch die daselbst ergriffenen energischen Maßregeln erstickt zu sein und unserer Grenze von da aus für den Augenblick keine Gefahr zu drohen scheint.



Betrachten wir nun das Historische und das eben Erwähnte, so drängt die Nothwendigkeit, energische Maßregeln ins Leben gerufen zu sehen, sich unwillkürlich auf, damit dem Eintritt und der Weiterverbreitung dieser verheerenden Pest Einhalt gethan werde.

Dem Eintritt vorzubeugen, bezweckt der erste Antrag, der sich durch die Erwägung hinlänglich rechtfertigt, daß die einzelnen Gemeinden, der einzelne Kreis, durch das Aufbieten aller Kräfte nicht wohl im Stande seien, einen ausreichenden Sicherheits-Cordon zu bewerkstelligen, daß hierzu vielmehr eine wohlgeordnete und strenge Disciplin erforderlich ist, wie sie nur allein bei der bewaffneten Macht erwartet werden kann.

Was den zweiten Theil des Antrags betrifft, so ist es erfreulich, mittheilen zu können, daß unsere hohen Behörden bereits Veranlassung genommen haben, diesen Gegenstand der Petition ins Auge zu fassen, und die Mittel zur Abhülfe bereit zu stellen.

Es ist nämlich durch Schreiben des Herrn Landtags-Commissars vom 2. dieses Monats ein Rescript des königlichen Ministeriums für geistliche und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. November d. J. mitgetheilt worden, durch welches auf ein früheres Rescript vom 18. Juni 1856 hingewiesen wird, welches den Gegenstand der Petition zum Theil ordnete.

Es entsteht deshalb die Frage, ob durch Erlassung dieser Verordnung die Petition selbst bereits erledigt, oder ob es angemessen sei, dieselbe demungeachtet höheren Orts einzureichen.

Um dies zu entscheiden, ist vor Allem zu erwähnen, daß das königliche Ministerium mit Rücksicht auf das in der Rheinprovinz nicht publicirte Patent vom 2. April 1803 sich dahin ausgesprochen hat, auf die Staatskasse die Entschädigung sowohl für das nach Vorschrift des 2. Satzes des §. 38 jenes Patents getödtete kranke Vieh, als auch für das während der Rinderpest und behufs Unterdrückung derselben auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh zu übernehmen.

In soweit die Petition darauf hinausgeht, ohne Rücksicht auf die Kopfszahl des Viehes auf einem Gute, wie sie das Patent berücksichtigt, alles mit dem kranken Vieh in Berührung gekommene Vieh zu tödten, um der Weiterverbreitung der Pest vorzubeugen, geht dieselbe weiter, als die ministerielle Verfügung, auch könnte die Bezugnahme auf jenes Patent den Zweifel erregen, ob die Entschädigung für das erkrankte und getödtete Vieh nach dem vollen Werthe desselben solle gefordert werden, weil der §. 121 des Patents nur eine Quote des Werthes als zu gewährende Entschädigung bezeichnet.

Es dürfte sich aber wohl rechtfertigen, daß die Petition eine ausgedehntere Entschädigung beansprucht, denn eine volle Entschädigung für zu tödtendes krankes Vieh wird einer Verheimlichung der Krankheit und dadurch der Weiterverbreitung vorbeugen; auch ist zu berücksichtigen, daß, wenn erkranktes Vieh auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen durch die zuständigen Polizei-Behörden zu tödten verordnet wird, dies immerhin zu dem Zweck geschieht, um die Gefahr von den Nachbarn abzuwenden, ohne daß es hinreichend feststeht, ob nicht das erkrankte Vieh noch genesen wird. Es tritt also in diesem Falle eine zwangsweise Entäußerung ebensowohl ein, als in dem Falle, wenn gesundes Vieh, welches mit erkranktem in Berührung gekommen ist, getödtet wird. Das Tödten überhaupt scheint zulässig, sowohl nach dem Polizei-Gesetz vom 11. März 1850, als auch nach Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Dieser Artikel gestattet nämlich den Eingriff in das Privat-Eigenthum, aus Gründen des öffentlichen Wohles, jedoch nach vorgängiger Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes. Nirgends tritt aber die Nothwendigkeit, Privat-Eigenthum in öffentlichem Interesse anzugreifen, greller hervor, als in dem Falle, wenn eine Pest den Wohlstand des Landmannes und die Gesundheit einer ganzen Gegend bedroht.

Hiernach dürfte kein Zweifel obwalten, daß der Antrag auf Tödtung von allem im Besitze von Privaten befindlichen gesunden Vieh, wenn es auch nur mit dem kranken in Berührung gekommen ist,

gerechtfertigt ist, denn der §. 38 des Patents vom 2. August 1803, wonach die Tödtung des gefunden mit krankem in Berührung gekommenen Viehes nur angeordnet ist, wenn in deren Stalle sich nicht über 10 Stück befinden, paßt zu wenig auf die hiesigen Verhältnisse, wo starke Viehstände nicht allein auf einzelnen Gehöften, sondern auch in Dörfern sich befinden. Da der angeführte Artikel 9 voraussetzt, daß eine Entschädigung für das entzogene Privat-Eigenthum erfolgen müsse, so muß in Ermangelung eines Spezialgesetzes über die Höhe der Entschädigung nothwendig angenommen werden, daß der volle Werth des getödteten Viehes ersetzt werde.

Schon der §. 118 des angezogenen Patents übernimmt innerhalb dessen Grenzen für den Staat die Verpflichtung, die Kosten des getödteten Viehes zu ersetzen; es folgt dies auch aus dem allgemeinen Grundsatz, daß die Staatsobrigkeit im allgemeinen Interesse die Anordnung trifft, das Vieh des Privatmannes zu tödten, und daher für die Folgen dieser Anordnung aufkommen muß.

Sowohl die Petition, als auch das Ministerial-Rescript vom 25. November geben hinreichenden Beweis, daß es in der Rhein-Provinz an gesetzlichen Bestimmungen für den Fall fehlt, wenn dieselbe durch Viehseuchen wirklich bedroht wird, und wenn die Nothwendigkeit eintritt, das Privateigenthum im Interesse der Gesamtheit anzugreifen.

Es wird sich daher empfehlen, daß für solche Fälle Bestimmungen ins Leben treten, nach welchen die obrigkeitlichen Behörden handeln können, ohne daß, wie im vorliegenden Falle, erst besondere Anträge nöthig werden, sowohl für die Sicherheit der Gesamtheit, als für die Entschädigung der Einzelnen.

Deshalb hält der Ausschuß für angemessen, dem Antrage einen dritten, mehr allgemeinen beizufügen, dahin gehend, daß solche gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden.

Der I. Ausschuß beantragt deshalb: „der hohe Landtag wolle beschließen, das hohe Ministerium zu bitten:

1. Die Grenzen gegen die von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden, sei es Ausland oder Inland, sofort mit einem zusammenhängenden Militair-Cordon abschließen zu lassen;
2. Anzuordnen, daß bei Eintritt der Rinderpest in die Provinz alles nach dem Urtheil der Sachverständigen an der Rinderpest erkrankte und mit demselben in Berührung gekommene Rindvieh sofort getödtet, und der volle Werth den Eigenthümern aus Staatsmitteln ersetzt, und daß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde, daß die Tödtung gegen Entschädigung erfolge;
3. Die Herbeiführung von gesetzlichen Bestimmungen für die Abwehr der in den Nachbarländern der Provinz ausbrechenden Rindviehseuchen, sowie für die Entschädigung für das Vieh, welches in Folge derselben im allgemeinen Interesse getödtet werden muß, zu veranlassen.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

### Der erste Ausschuß:

Graf v. Nesselrode, Vorsitzender. Becker. R. Graf Weißel. Dr. Wurzer. Paulßen.  
Schröder. Graf v. Spee. Fonck. Conzen. Frhr. v. Leykam. Münster, Referent.  
Bachen, Correferent.

## Nro. 5.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
 Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät erlauben wir uns unterthänigst vorzustellen, daß bisher jährlich 40 Thlr. auf die allgemeinen Provinzial-Landtags-Kosten für den Zweck der Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek bewilligt waren, sich aber ergeben hat, daß diese Summe dafür nicht ausreichend ist, sondern dazu jährlich sechzig Thaler erforderlich sind.

Erhöhung des jährlichen Fonds für die händische Bibliothek.

Euer Königlichen Majestät wagen wir daher hiermit die unterthänigst gehorsamste Bitte zu unterbreiten, Allergnädigst genehmigen zu wollen, daß jährlich für die Fortsetzung und Ergänzung der Rheinischen Provinzial-Landtags-Bibliothek sechzig Thaler auf die allgemeinen Landtags-Kosten verausgabt werden dürfen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 7. December 1865.